



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg  
Eilgutstraße 2  
90443 Nürnberg

Az. 651pä/008-2022#024  
Datum: 24.03.2023

## **Planänderungsbescheid**

zur 1. Änderung der Plangenehmigung  
vom 19.02.2021, Az.: 651ppi/006-2020#012,  
„Erneuerung der Stützwand im Bereich von Bahn-km 19,840 bis 19,940“

**gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG**

**„Verfüllung des Felsenkellers“**

**in der Stadt Naila**

**bei Bahn-km 19,855**

**der Strecke 5021 Hof - Bad Steben**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Sandstraße 38-40  
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planänderungsbescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Erneuerung der Stützwand in Naila im Bereich von Bahn-km 19,840 bis 19,940“ der Strecke 5021 Hof - Bad Steben in der Stadt Naila wird festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Plangenehmigungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der genehmigte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist die Verfüllung des Felsenkellers bei Bahn-km 19,855 links der Bahn (l.d.B.).

#### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigung vom 19.02.2021 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1a	<b>Erläuterungsbericht</b> zur 1. Planänderung, Planungsstand: 06.10.2022, 9 Seiten inkl. Deckblatt	ergänzt Unterlage 1
3a	<b>Lageplan</b> , Planungsstand: 06.10.2022, Maßstab 1:200	ergänzt Unterlage 3
7a	<b>Ansicht und Querprofile</b> , Planungsstand: 06.10.2022, Maßstab 1:100	ergänzt Unterlage 7

### **A.3 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter**

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

### **A.4 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

### **A.5 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

### **A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise**

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Plangenehmigung vom 19.02.2021, Az. 651ppi/006-2020#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, die Plangenehmigung für das Vorhaben „Erneuerung der Stützwand in Naila im Bereich von Bahn-km 19,840 bis 19,940“ entlang der Strecke 5021 Hof - Bad Steben auf dem Gebiet der Stadt Naila erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die die 1. Änderung des o.g. Vorhabens durch die Verfüllung des bestehenden Felsenkellers bei Bahn-km 19,855 l.d.B. mittels lageweisem Einbringen von Beton über Bohrungen. Der Eingang zum Felsenkeller soll dabei durch eine rückverankerte Schalung verschlossen werden.

Eine Änderung der Planung der Stützwand hinsichtlich der Konstruktion selbst erfolgt gemäß Angaben der Vorhabenträgerin nicht.

#### **B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.12.2022, Az. G.016179309, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 06.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die erforderlichen Stellungnahmen und schriftlichen Zustimmungen wurden mit dem Antrag vorgelegt bzw. von der Vorhabenträgerin nachgereicht (siehe dazu auch B.4.2). Eine weitere Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist demnach nicht notwendig.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Da das beantragte Vorhaben laut der Antragsunterlagen weniger als 2.000 m<sup>2</sup> Fläche dauerhaft in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG nicht erreicht, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Verfüllung des bestehenden Felsenkellers schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

Im Hinblick auf die beantragte Verfüllung des unterhalb der Gleisanlage gelegenen Felsenkellers sei an dieser Stelle noch rein ergänzend angemerkt, dass diese nach dem schlüssigen Vortrag der Vorhabenträgerin dazu dient, der Gefahr von Tagbrüchen zu begegnen und damit die Sicherheit des Bahnverkehrs zu gewährleisten.

#### **B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter**

Die Vorhabenträgerin hat die für eine Planänderung gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG erforderlichen Zustimmungen der folgenden Träger öffentlicher Belange, welche sich bereits im Ausgangsverfahren zum Vorhaben geäußert haben bzw. deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt ist, eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Naila Stellungnahme vom 20.03.2023. Az. 32-Cz
2.	Landratsamt Hof – Untere Naturschutzbehörde E-Mail-Schreiben vom 19.08.2022
3.	Landratsamt Hof – Untere Denkmalschutzbehörde E-Mail-Schreiben vom 18.08.2022

Öffentliche Belange stehen dem Plan somit nicht entgegen.

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

Gemäß den Angaben der geänderten Planunterlagen muss für das gegenständliche Vorhaben kein Fremdgrund von privaten Dritten in Anspruch genommen werden.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis der Plangenehmigung wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

#### **B.6 Ermessen**

Von der Durchführung eines erneuten Plangenehmigungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung nach § 76 Abs. 2 VwVfG. Weiterhin sind öffentliche Belange und Belange Dritter nur in geringem Maße betroffen oder nicht betroffen bzw. haben sämtliche betroffene Dritte ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

### **B.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

### **B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach  
Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

**Ludwigstraße 23**

**80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur  
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Nürnberg**  
**Nürnberg, den 24.03.2023**  
**Az. 651pä/008-2022#024**  
**VMS-Nr. 3487232**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)